



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: I 1-12b-05

Nur per E-Mail

Kanzlei des Hessischen Landtags

Hessische Staatskanzlei

Hessisches Ministerium der Finanzen

Hessisches Ministerium der Justiz

Hessisches Kultusministerium

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und
Kunst

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klima-
schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hessisches Ministerium für Soziales und Integra-
tion

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Heil
Durchwahl (06 11) 353 1446
Telefax: (06 11) 353 1695
Email: Desiree.Heil@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 29. Juli 2022

Wiesbaden

Hessische Landesvertretung

Berlin

Hessischer Rechnungshof

Darmstadt

Hessischer Beauftragter für Datenschutz und In-
formationsfreiheit

Beauftragte der Hessischen Landesregierung für
Menschen mit Behinderung

Wiesbaden

Abteilung Z, LPP

Referat I 2, I 3, I 4

im Hause



Übertragung der Regelung des § 29b TV-H auf die Beamtinnen und Beamten der Landesverwaltung

Möglichkeit zur Erteilung einer Dienstbefreiung aus wichtigen persönlichen Gründen nach § 16 Nr. 2 Buchst. c der Hessischen Urlaubsverordnung (HUrIVO)

Um die Familienfreundlichkeit des Arbeitgebers Land Hessen weiter zu stärken und auszubauen, wurde mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 20 zum TV-H vom 15. Oktober 2021 u.a. mit Wirkung zum 1. August 2022 ein neuer § 29b TV-H in den TV-H eingefügt. Dieser begründet für die Beschäftigten bei Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes während der ersten acht Wochen nach der Niederkunft auf Antrag einen Anspruch auf Freistellung zu einem Zeitanteil von 20 v.H. ihrer individuellen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit. Die guten Ergebnisse des Tarifabschlusses sollen, soweit es möglich ist, auch auf die Beamtinnen und Beamten übertragen werden.

Zur Übertragung des § 29b TV-H auf die Beamtinnen und Beamten in Hessen ist daher im Rahmen des aktuellen Ordnungsverfahrens zur Änderung der HUrIVO die Aufnahme eines entsprechenden Anspruchs auf Sonderurlaub anlässlich einer Niederkunft in § 15b HUrIVO geplant. Die geplante Neuregelung hat Ihnen im Entwurf bereits zur Stellungnahme vorgelegen.

Um den Beamtinnen und Beamten der Landesverwaltung zeitgleich mit den Beschäftigten die Möglichkeit zu geben von dieser familienfreundlichen Regelung zu profitieren, bestehen keine Bedenken, den Beamtinnen und Beamten Ihres Geschäftsbereichs anlässlich der Niederkunft ihrer Ehefrau/Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz für ab dem 1. August 2022 geborene Kinder (Stichtag) bis zum Inkrafttreten des § 15b HUrIVO auf Antrag Dienstbefreiung aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen nach § 16 Nr. 2 Buchst. c HUrIVO zu erteilen. Bei Ausübung der dazu notwendigen Ermessensentscheidung im Einzelfall wird empfohlen, sich an der geplanten Regelung zum Sonderurlaub anlässlich einer Niederkunft (§ 15b HUrIVO-E, Anlage) zu orientieren.

Im Auftrag

gez. Gortner

Anlage: 1